

ein Gewinn der Konsumenten von etwa 300 Millionen Franken gegenüber. Der Gesamtverlust beliefe sich somit auf rund 500 Millionen Franken. Rechnet man diese Zahlen um auf Liechtenstein für das Jahr 1973, so erhält man einen Verlust für die Landwirtschaft von ca. 2 bis 3 Millionen Franken, einen Gewinn der Konsumenten von ca. 1 Million Franken, so daß bei Vernachlässigung eines eventuellen Beitrages Liechtensteins zum Agrarfonds ein gesamtwirtschaftlicher Verlust von ca. 1 bis 2 Millionen Franken resultiert. So klein dieser Verlust gemessen am Volkseinkommen ist, stellt sich doch die Frage, ob der zahlenmäßig kleinen, jedoch gesamtwirtschaftlich trotzdem wichtigen Landwirtschaft ein solcher Einkommensverlust zugemutet werden darf.

Die Übernahme der vorläufig noch einseitig nach betriebswirtschaftlichen Ertragsgesichtspunkten konzipierten EG-Agrarordnung würde in einem unmittelbaren Maße die liechtensteinische Landwirtschaft beeinträchtigen, die mit ihren hohen «external economies» von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist. Liechtenstein verlöre überdies die Möglichkeit, durch gezielte Gegenmaßnahmen auf die Erhaltung der Landwirtschaft hinzuwirken. Diese Situation würde sich erst ändern, wenn, wie die Kommission vorgeschlagen hat, vermehrt qualitative Gesichtspunkte der EG-Landwirtschaftspolitik zugrunde gelegt werden.

31.2 Die Auswirkungen auf den Sekundärsektor

Das anhaltende Wachstum der Weltwirtschaft und die fortschreitenden Handelsliberalisierungen machten Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem der reichsten Länder der Welt. Träger dieses Wohlstandes ist der Sekundärsektor, namentlich die Industrie, die annähernd 60% der aktiven Bevölkerung beschäftigt.²¹ Wegen des praktisch fehlenden Binnenmarktes und der großen Außennachfrage konzentrierte sich die liechtensteinische Industrie auf den Export. Dabei profitierte sie auch vom Erfolg der schweizerischen Außenhandelspolitik, die auf die Schaffung bestmöglicher Zugangsbedingungen zu den ausländischen Absatzmärkten und auf die Beseitigung jeglicher Diskriminierung — Benachteiligung schweizerischer und damit auch liechtensteinischer Ausfuhrgüter gegenüber denjenigen anderer Länder — gerichtet ist.²²

²¹ Fürstentum Liechtenstein, Statistisches Tabellenwerk 1973, S. 52.

²² Vgl. Jolles P. R., Die Schweiz und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in: Die Schweiz und die europäische Integration, Berichte und Dokumente eines Seminars der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich 1968, S. 118 ff.